



# Vortrag

Datum RR-Sitzung:

Direktion: COMMENTS "Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion" PATH=Dokument/Geschaefte/\*[name()='Geschaeft' or name()='Antrag' or name()='Vertragsdossier' or name()='Bauvorhaben']/CustomFederfuehrung/\*/Bezeichnung \\* MERGEFORMAT

Geschäftsnummer: 2025.WEU.1179

Klassifizierung:

## Jagdverordnung (JaV) und Wildschadenverordnung (WSV), Teilrevision

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
2.1	Revidierte Jagdgesetzgebung des Bundes .....	2
2.2	Umsetzung im Kanton Bern und weitere Anpassungen des kantonalen Rechts .....	2
<b>3.</b>	<b>Erlassform</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Rechtsvergleich</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs</b>	<b>3</b>
<b>6.</b>	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b>	<b>3</b>
6.1	JaV .....	3
6.2	WSV .....	8
6.3	Änderung von Anhang 1 zu Artikel 1 der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. September 2002 (KOBV; BSG 324.111).....	10
<b>7.</b>	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>10</b>
<b>9.</b>	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b>	<b>11</b>
<b>10.</b>	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b>	<b>11</b>
<b>11.</b>	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b>	<b>11</b>
<b>12.</b>	<b>Ergebnis der Konsultation</b>	<b>11</b>

### 1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Änderung der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV; BSG 922.111) und der Wildschadenverordnung vom 22. November 1995 (WSV; BSG 922.51) erfolgen die nötigen Anpassungen des kantonalen Rechts an das kurzfristig per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzte revidierte Bundesrecht. Dies betrifft den Einsatz gewisser Hilfsmittel für die Jagd, Regelungen betreffend Ausnahmen vom neuen bundesrechtlichen Nachttagdverbot im Wald, betreffend die tierschutzkonforme Vornahme der

Nachsuche und der Selbsthilfe, sowie die Umsetzung der Vorgaben für Prävention und Entschädigung von Schäden durch den Biber an Infrastrukturen. Die Revision wird zudem zum Anlass genommen, weitere punktuelle Änderungen im kantonalen Jagd- und Wildschadenrecht vorzunehmen. So wird insbesondere die Jagdplanung vereinfacht und an den Regelungen betreffend Jagd-, Schuss- und Fahrzeiten werden Anpassungen vorgenommen.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Revidierte Jagdgesetzgebung des Bundes**

Das Bundesparlament revidierte am 16. Dezember 2022 das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)<sup>1</sup>, insbesondere um Konflikte zwischen Alpwirtschaft und Wolf zu mindern. Dazu führte es die präventive Regulierung des Wolfsbestands ein. Weiter stärkte es Wildtierkorridore und Wildtierlebensräume. Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2024 das geänderte JSG zusammen mit der angepassten Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (JSV)<sup>2</sup> per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Neben den Bestimmungen zur präventiven Wolfsregulierung und zum Herdenschutz, die abschliessend auf Bundesebene geregelt werden und deshalb keine Änderungen im kantonalen Recht bedürfen, enthält die Revision der JSV insbesondere Anpassungen in Bezug auf die Verhütung und Vergrütung von Wildschäden, Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung, das Nachtjagdverbot im Wald, die Streichung von Schalldämpfern als verbotene Hilfsmittel, das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition sowie das Verbot der Verwendung von Drohnen auf der Jagd.

Gewisse Änderungen der JSV machen entsprechende Anpassungen im kantonalen Recht notwendig. Dies betrifft insbesondere die Artikel 1a, 1b, 2, 3<sup>ter</sup>, 4a, 8c-e, 10c und 10d JSV. Die revidierte JSV sieht einzig für das Verbot bleihaltiger Büchsenmunition eine Übergangsfrist vor. Für die Umsetzung der übrigen Bestimmungen durch die Kantone ab dem 1. Februar 2025 gilt folgendes: Direkt gestützt auf Bundesrecht vollziehbare Bestimmungen gelten sofort ab Inkrafttreten der revidierten JSV am 1. Februar 2025, weil sie klar sind und keine weiteren Umsetzungsbestimmungen benötigen. Sollte das kantonale Recht bei diesen Bestimmungen noch anders lauten, geht das Bundesrecht vor (Bundesrecht bricht kantonales Recht). Das kantonale Recht sollte in solchen Fällen allerdings nachgeführt werden. Bestimmungen, die kantonale Ausführungsbestimmungen benötigen, wie primär Artikel 1a JSV zur Nachsuche, bedürfen auf jeden Fall Anpassungen im kantonalen Recht. Nach Artikel 15 JSV besteht für die Kantone eine Frist von fünf Jahren zum Erlass der Ausführungsbestimmungen.

### **2.2 Umsetzung im Kanton Bern und weitere Anpassungen des kantonalen Rechts**

Aufgrund der kurzfristig in Kraft gesetzten Änderungen des Bundesrechts war eine Anpassung der bernischen Jagdgesetzgebung vor Beginn der Jagdsaison 2025 nicht möglich. Über zwingende Anpassungen des Jagdbetriebs wurde die Jägerschaft durch das zuständige Jagdinspektorat des Kantons Bern jedoch rechtzeitig informiert. Die nötigen Anpassungen des kantonalen Jagdverordnungsrechts (eine Änderung des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG]<sup>3</sup> ist nicht nötig) sollen am 1. August 2026 und damit rechtzeitig zu Beginn der Jagdsaison 2026 in Kraft treten.

<sup>1</sup> SR 922.0

<sup>2</sup> SR 922.01

<sup>3</sup> BSG 922.11

Neben den durch die Revision des Bundesrechts ausgelösten Anpassungen soll die Gelegenheit genutzt werden, weitere Änderungen des kantonalen Jagdverordnungsrechts vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere Vereinfachungen bei der Durchführung der Jagdplanung, Verbesserungen bei den Jagd-, Schuss- und Fahrzeiten, Schutzaspekte für die Wildtiere sowie effizienzsteigernde Optimierungen des Vollzugs der Jagd- und Wildschadengesetzgebung.

Alle Änderungen wurden unter Einbezug der in der Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW) vertretenen Kreise aus der Jägerschaft, des Natur- und Vogelschutzes, der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und des Tierschutzes sowie der betroffenen Verwaltungsstellen erarbeitet.

### **3. Erlassform**

Die Änderungen des kantonalen Jagdrechts bedingen in erster Linie Anpassungen der JaV, aber auch der WSV und – als indirekte Änderung – der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. September 2002 (KOBV)<sup>4</sup>. Zudem muss die Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV)<sup>5</sup> durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) in einer separaten Vorlage angepasst werden. Auf die wichtigsten Punkte dieser Vorlage wird aber auch im Rahmen des vorliegenden Vortrags hingewiesen. Eine Änderung des JWG ist wie bereits erwähnt nicht erforderlich.

### **4. Rechtsvergleich**

Im Rahmen der am 1. Februar 2025 in Kraft getretenen revidierten Jagdgesetzgebung des Bundes wurden verschiedene Absprachen zwischen der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) geführt, um eine möglichst einheitliche Umsetzung zu erreichen. Zur Klärung offener Fragen erstellte das BAFU am 11. April 2025 das Dokument *Fragen und Antworten zur revidierten Jagdverordnung vom 1. Februar 2025* (im Folgenden: FAQ BAFU). Zudem erliess die JFK zur Umsetzung von Artikel 3<sup>ter</sup> JSV (Nachttagdverbot im Wald) entsprechende Empfehlungen. Da auch die anderen Kantone die nötigen rechtlichen Anpassungen erst erarbeiten müssen, ist ein Rechtsvergleich nur sehr beschränkt möglich. Soweit möglich und sinnvoll erfolgen im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln Hinweise auf Regelungen anderer Kantone.

### **5. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs**

Die Auswirkungen der Änderungen sollen mit dem im bisherigen Recht vorgesehenen Vollzugsinstrumentarium evaluiert werden. Dies betrifft insbesondere die Folgen der Anpassung der Jagdzeiten im Rahmen der Grundlagen für die Jagdplanung (vgl. Art. 3 Abs. 3 JWG) und die finanziellen Auswirkungen sowie die Wirksamkeit der Neuerungen im Wildschadenbereich.

### **6. Erläuterungen zu den Artikeln**

#### **6.1 JaV**

##### ***Artikel 4 Durchführung der Jagdplanung***

<sup>4</sup> BSG 324.111

<sup>5</sup> BSG 922.111.1

Die in Artikel 3 JWG festgelegte Jagdplanung bezweckt, mit der Bejagung naturnah strukturierte Wildtierbestände sowie deren Verteilung und Nutzung zu fördern und untragbare Wildschäden zu vermeiden. Verlässliche Grundlagen gemäss Artikel 3 JaV, eine wildbiologisch fundierte Jagdplanung sowie die Definition von Jagdbetriebsvorschriften, welche die Attraktivität der Jagd nicht schmälern und gleichzeitig tierethisch korrekt sind, bilden die Basis einer effektiven Regulierung. Die Jagdplanung überprüft die Erreichung des Abschuss-Solls und der jagdplanerischen Zielsetzung des Vorjahres und wird im Sinne der rollenden Planung jährlich angepasst. Die räumliche Planungseinheit ist der Wildraum (s. Art. 1 JaV).

Neben den in Artikel 3 JWG festgelegten Grundsätzen sind in Artikel 1 ff. JaV die weiteren Vorgaben zur Jagdplanung geregelt. Diese haben sich grundsätzlich bewährt. Die in Artikel 4 JaV statuierte Durchführung der Jagdplanung soll jedoch vereinfacht werden. Das bisher in der JaV festgeschriebene zweistufige Verfahren (1. Stufe: Feststellung der Veränderungen der Grundlagen «im kleinen Kreis» der betroffenen Verwaltungsstellen; 2. Stufe: Anpassung der Inhalte der Jagdplanung unter Mitwirkung der Akteure)<sup>6</sup> wird zusammengeführt und professionalisiert. Für die Erreichung der jagdplanerischen Zielsetzungen ist eine fachlich fundierte Jagdplanung Voraussetzung. Mit dem neuen Ablauf wird die Mitwirkung der betroffenen Amtsstellen (Abs. 1) sowie der Akteurinnen und Akteure im Rahmen der KJW (Abs. 2) gestärkt. Die KJW prüft die Jagdplanung des JI und gibt eine Empfehlung zuhanden der WEU ab. Es ist Aufgabe der in der KJW vertretenen Organisationen, die regionalen Anliegen pro Wildraum bei ihren Mitgliedern abzuholen und in der KJW zu vertreten.<sup>7</sup> Dieses Vorgehen schliesst weiterhin nicht aus, dass bei im Wesentlichen gleichbleibender Ausgangslage die Vorgaben der Jagdplanung des Vorjahres unverändert für das laufende Jahr übernommen werden können.

#### *Artikel 8 Zulässige Selbsthilfemaßnahmen*

Gemäss Artikel 3 JSG bestimmen die Kantone, welche Selbsthilfemaßnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind. Der Bundesrat bezeichnet zudem in Artikel 9 Absatz 1 JSV die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemaßnahmen ergriffen werden dürfen. Die Liste der von der Selbsthilfe betroffenen Arten wird nun auf kantonaler Ebene um die zwei geschützten Arten Star und Amsel, denen keine relevante schadenstiftende Bedeutung zukommt, reduziert.

Der am 1. Februar 2025 in Kraft getretene Artikel 1b JSV dient der Verbesserung des Tierschutzes auf der Jagd und bestimmt die Anforderungen an Personen, die freilebende Wildtiere töten. Die Selbsthilfe ist in Artikel 1b JSV nicht explizit aufgeführt. Gleichwohl gilt, dass auch bei der Selbsthilfe die tierschutzrechtlichen Grundsätze und insbesondere Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV)<sup>8</sup> eingehalten werden müssen.<sup>9</sup> Diese Bestimmung hält fest, dass Wirbeltiere und Panzerkrebs nur von fachkundigen Personen getötet werden dürfen (Abs. 1). Als fachkündig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmäßig Tiere töten (Abs. 1<sup>bis</sup>).

Das bisherige kantonale Recht hält in Artikel 8 Absatz 2 JaV hinsichtlich tierschutzrechtlich relevanter Aspekte zwar bereits fest, dass im Rahmen der Selbsthilfemaßnahmen alle Sorgfalt angewendet werden soll, um dem Tier unnötige Qualen zu ersparen und seine Würde zu bewahren sowie um Muttertiere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schonen. Um zu verdeutlichen, dass die Tierschutzgesetzgebung auch bei der Selbsthilfe einzuhalten ist, wird der in Absatz 1 geregelte Grundsatz jedoch mit einem entsprechenden Passus ergänzt und das Töten von Tieren mit einem ausdrücklichen Vorbehalt in Bezug auf die Fachgerechtigkeit (i.S.v. Art. 177 TSchV) versehen.

<sup>6</sup> Vgl. Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. Februar 2003 zu Artikel 4.

<sup>7</sup> Vgl. zur Bedeutung der Jagdplanung auch die Strategie Wald-Wild-Lebensraum 2040 der WEU vom Juni 2025.

<sup>8</sup> SR 455.1

<sup>9</sup> Vgl. Ziffer 2.4 FAQ BAFU.

## *Artikel 10 Jagdbare Tierarten, Jagdzeiten und Schontage*

### *Absatz 1 / Anhang 1 zu Artikel 10*

Die in Anhang 1 festgehaltenen Jagdzeiten pro Tierart werden nach aktuellen wildbiologischen Erkenntnissen weiterentwickelt. Die Jagd ist freiwillig und somit nur begrenzt steuerbar. Es braucht mithin Steuermechanismen, um die freiwillige Jagd attraktiv zu behalten und den Jagderfolg sicherzustellen, unter Gewährleistung der tierethischen Prinzipien.

Mit den längeren Schonzeiten (ein bis zwei Wochen) zwischen den Jagdzeiten (anstatt wie bisher nur einzelne Schontage), die möglichst gleichermassen für alle Wildarten gelten, kann eine Win-Win-Situation generiert werden. Einerseits hat dieses neue System mehr jagdliche Ruhe zur Folge, was sich positiv auf das Stressniveau der Tiere auswirken wird, andererseits kann mit diesem Intervallsystem der Jagddruck konzentriert und somit die Jagdeffizienz sowie der Jagderfolg erfahrungsgemäss erhöht werden. Dies ist insbesondere für die Regulierung der Schalenwildarten von Bedeutung. Dabei gilt es, die Jagdzeiten der einzelnen jagdbaren Tierarten nicht separat, sondern ganzheitlich zu betrachten. Im Lebensraum der Wildtiere ist die jagdliche Störung für alle Wildtiere vorhanden, auch wenn nur eine Wildart tatsächlich bejagt werden darf. Diesem Umstand wird mit den Anpassungen der Jagdzeiten gemäss Anhang 1 Rechnung getragen. Ebenso berücksichtigt wird der Auftrag gemäss Artikel 1 JWG, eine attraktive und weidgerechte Patentjagd im Kanton Bern zu fördern. Vorbehalten bleibt wie bisher der Nachansitz gemäss Artikel 5 JaDV.

Bezogen auf die einzelnen Wildarten sind zusätzlich folgende spezifischen Erläuterungen zu machen:

- Gämse: Die Jagdzeit bleibt gleich lang, wird aber um eine Woche vorverschoben, so dass im September die Gämsjagd neu gleichzeitig stattfindet wie die Rothirschjagd.
- Rothirsch: Jagdpausen sind insbesondere beim Rothirsch wirkungsvoll zur Erhöhung der Jagdruhe und der Jagdeffizienz. Der Überraschungseffekt am ersten Jagntag nach der Schonzeit kann so in wiederholter Abfolge erhöht und der Abschuss voraussichtlich gesteigert werden. Ein ruhiger Brunftbetrieb kann durch die Jagdpause vom 21. September – 5. Oktober gewährleistet werden.
- Reh: Die Jagdzeit wird auf 4 Wochen verkürzt, jedoch kann in diesen Wochen während 6 Tagen pro Woche (Mo-Sa) die Ansitzjagd betrieben werden. Die totale Anzahl Jagttage für das Reh wird somit auf 24 Jagttage erhöht. Die laute Jagd mit Hunden als traditionelle und effiziente Jagdart wird gefördert, indem sie neu an 4 Tagen pro Woche stattfinden kann (Mo, Mi, Fr, Sa).
- Wildschwein: Die Anzahl Jagttage wird von 129 auf 114 Tage reduziert. Die jagdliche Störung durch die lange Jagdzeit auf das Wildschwein ist heute in gewissen Gebieten zu gross. Auch hier gilt es, die Jagdeffizienz durch eine Konzentration des Jagddrucks zu erhöhen und gleichzeitig die Störung im Lebensraum zu vermindern.
- Fuchs und Dachs: Die Jagdzeit wird ausgedehnt auf den Monat August, mit dem Ziel der Bestandesregulierung und der Eindämmung von Krankheiten wie der Räude.
- Waldschneepfe: Die Jagdzeit wird um eine Woche Ende November ausgeweitet, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Zugvögel zum Teil erst später in der Schweiz eintreffen.

Ein Vergleich der Jagdzeiten für Schalenwildarten mit anderen Patentkantonen zeigt, dass die Jagdzeiten im Kanton Bern deutlich länger sind als in den klassischen Gebirgskantonen Graubünden und Wallis. Vergleicht man die Jagdzeiten mit den Kantonen Freiburg und Waadt, die landschaftlich eine vergleichbare Diversität (Alpen, Voralpen, Mittelland, Jura) aufweisen, so ist die Anzahl Rejhagttage im Kanton Bern nach dem neuen System am höchsten.

### *Absatz 2 und 3*

Während Anhang 1 die Jagdzeiten pro Tierart im Sinne einer statischen Regelung festhält, sieht das aktuelle Recht in Absatz 2 und 3 vor, bei untragbar hohen Beständen bzw. untragbaren Wildschäden die Jagd auf bestimmte Tierarten jeweils für eine Jagdsaison und pro Wildraum bzw. Gebiet auszudehnen. Als Beispiele seien hier der Kormoran und das Wildschwein im Februar sowie das Reh in der letzten Novemberwoche genannt. Aus Gründen des Artenschutzes sind die Kantone jedoch von Bundesrechts wegen ebenso verpflichtet, die Schonzeiten zu verlängern, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert (Art. 5 Abs. 4 JSG). Neu kann die WEU deshalb nach Anhörung der KJW jeweils für eine Jagdsaison, für einzelne oder mehrere Wildarten und pro Wildraum die Jagd ausnahmsweise verlängern oder verkürzen (Abs. 2). Absatz 3 wird dadurch obsolet.

#### *Artikel 11 Schutz laktierender Muttertiere, Fehlabschüsse und Anhang 2 zu Artikel 11*

Zum Schutz der säugenden Jungtiere ist das Erlegen der Gämsgeissen und Hirschkuhe in der entsprechenden Zeit nicht erlaubt. Bei diesen beiden Wildarten ist die Bindung der Jungtiere zum Muttertier sehr hoch. Sie sind noch kaum überlebensfähig, falls sie auf sich allein gestellt sind. Das geltende Recht verwendet für diese Muttertiere den Begriff «Milch tragend». Diese Bezeichnung soll durch den heute gebräuchlicheren, wildbiologisch präziseren und im Vollzug besser umsetzbaren Ausdruck «laktierend» ersetzt werden. Dieser Ausdruck wird in der französischen Fassung bereits verwendet («en lactation»). Mit dieser Anpassung soll künftig vermieden werden, dass ungerechtfertigte Bussen ausgestellt werden müssen, wenn offensichtlich ist, dass das Muttertier zwar noch Milch tragend ist, das Kalb jedoch bereits Tage oder Wochen vorher gestorben ist. Im Weiteren soll mit einer angemessenen Erhöhung der Gebühr für entsprechende Fehlabschüsse von laktierenden Gämsgeissen (vgl. Abs. 2) verhindert werden, dass solche zu leichtfertig in Kauf genommen werden. Die aktuelle Gebühr gemäss Ziffer 2 von Anhang 2 beträgt bei Rothirschkühen CHF 400 und bei Gämsgeissen nur CHF 100. Letztere ist auch im Quervergleich zu tief und soll deshalb auf CHF 200 angehoben werden.

#### *Artikel 14 Schusszeiten*

Der Bund verbietet neu grundsätzlich mit Ausnahme der Passjagd (Ansitzjagd auf Haarraubwild) die Jagd im Wald in der Nacht, um Störungen der Wildtiere zu vermindern. Die Kantone können für die Verhütung von Wildschäden Ausnahmen vorsehen (Art. 3<sup>ter</sup> JSV).

Gestützt auf die neuen Vorgaben des Bundes muss Absatz 2 aufgehoben werden. Die in Absatz 2a geregelte Ansitzjagd wird auf alle in dieser Zeit jagdbaren Tierarten (Wildschwein, Fuchs, Dachs und Neozoen) ausgedehnt, zeitlich jedoch auf den August beschränkt. Zudem wird von der Ausnahmekompetenz gemäss Artikel 3<sup>ter</sup> Absatz 2 JSV zur Verhütung von Wildschäden Gebrauch gemacht und auf Wytweiden, die gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) als Wald gelten, bei genügender Sicht eine längere Schussabgabe gestattet. Schäden in der Landwirtschaft durch Wildschweine werden immer häufiger und die Wytweiden, die oft einen geringen Bestockungsgrad aufweisen, sind wichtige Ansitzgebiete für die Wildschweinjagd. Wäre dort die Jagd künftig verboten, würde der Jagdbetrieb zu stark eingeschränkt und die Schäden würden voraussichtlich zunehmen. Gleichzeitig soll der in der JaDV geregelte Nachtansitz ausserhalb des Waldes deutlich ausgedehnt werden.

Ein Vergleich zeigt, dass auch andere Kantone im Jurabogen mit Patentjagd mit vergleichbaren Wytweiden von der bundesrechtlichen Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen:

- Der Kanton Waadt erlaubt die Wildschweinjagd von Anfang Juni bis Ende Oktober ab zwei Stunden vor bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang, auch auf den Wytweiden.
- Der Kanton Neuenburg erlaubt die Wildschweinjagd von Anfang Juli bis Ende September ebenfalls ab zwei Stunden vor und bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang, auch auf den Wytweiden.
- Im Kanton Jura findet keine Jagd in der Nacht statt.

#### *Artikel 15 Örtliche Beschränkung*

Das Jagdverbot im Umkreis von 100 Metern von ständig bewohnten Gebäuden dient der Sicherheit und der Akzeptanz der Jagd in der Bevölkerung. Nicht einfach ist die Handhabung der Ausnahmen betreffend zwischen Gebäude und jagdberechtigter Person liegendem Wald, waldähnlicher Bestockung oder sichtbehindernden Hecken. Insbesondere stellen sich in der Praxis im Einzelfall immer wieder Abgrenzungsprobleme, ob nun eine waldähnliche Bestockung oder eine sichtbehindernde Hecke vorliegt. Mit einer Beschränkung der Ausnahme in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c JaV auf den Wald soll eine für alle Beteiligten (Jägerinnen und Jäger, Wildhut sowie Anwohnerinnen und Anwohner) einfache und in der Umsetzung klarere Regelung getroffen werden. Im Rahmen von Spezialbewilligungen kann wie bis anhin auch von dieser Bestimmung abgewichen werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 JaV).

#### *Artikel 19 Absatz 4 Tragen und Transport von Schusswaffen*

Die Bestimmung von Artikel 19 Absatz 4 wird inhaltlich und sprachlich präzisiert, um Probleme im Vollzug zu verhindern. Einerseits werden das Futteral und der Waffenkoffer gleichgestellt. Andererseits wird der Begriff «verschlossen» durch die zutreffendere Bezeichnung «geschlossen» ersetzt. Geschlossen bedeutet «zu» und sagt nichts darüber aus, wie das Futteral oder der Waffenkoffer geschlossen sind, sondern nur, dass sie nicht offen sind. Die Schliessvorrichtung muss sodann verhindern, dass das Transportbehältnis von alleine aufgeht. Somit müssen bei einem Futteral der Reissverschluss oder die Riemen zu und bei einem Waffenkoffer die Schnappverschlüsse eingerastet sein. Futteral und Koffer müssen aber nicht mit Schüssel oder Zahlenkombinationsschloss abgeschlossen sein.

#### *Art. 19a (neu) Einsatz von Hilfsmitteln*

Artikel 2 JSV enthält einen umfangreichen Katalog an für die Jagd verbotenen Hilfsmitteln, der mit der Teilrevision der JSV Anpassungen erfahren hat. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e JSV ist das Verwenden von Nachtsichtzielgeräten und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion weiterhin verboten. Demgegenüber wurde der Schalldämpfer aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagd gestrichen (Aufhebung von Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 4 JSV). Gemäss Artikel 2 Absatz 3 JSV können die Kantone die Verwendung weiterer Hilfsmittel verbieten. Von dieser Kompetenz macht der Kanton Bern in zwei Fällen Gebrauch:

Erstens wird das Verbot von Nachtsichtzielgeräten und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion (bspw. Vor- und Nachsatzgeräte) zwecks Verhinderung von Umgehungsmöglichkeiten auf das Mitführen der Geräte auf der Jagd sowie auf Begleitpersonen ausgedehnt. Dies ist für die Vollzugspraxis von Bedeutung, weil das effektive Verwenden solcher Hilfsmittel für das Erlegen (die tatsächliche Schussabgabe) meist viel schwerer nachzuweisen ist als das Mitführen. Zulässig bleibt das Verwenden und Mitführen von Nachtsichtgeräten, Wärmebildkameras o.ä., sofern sie nicht als Zielvorsatz, d.h. direkt zur Unterstützung der Schussabgabe verwendet werden können. Ein Rechtsvergleich zeigt, dass andere Kantone vergleichbare Regelungen kennen: So verbietet der Kanton Wallis für Jägerinnen und Jäger sowie Begleitpersonen das Mitführen und Verwenden von allen Nachtsichtgeräten. Der Kanton Graubünden untersagt auf der Jagd das Mittragen und Verwenden von Nachtsicht- und Wärmebild-Vorsatzgeräten, Nachtsicht- und Wärmebild-Nachsatzgeräten, Nachtsicht- und Wärmebild-Zielfernrohren und der Kanton Freiburg die Verwendung und in gewissen Fällen auch das Mitführen aller Nachtsichtgeräte.

Zweitens wird am Verbot von Schalldämpfern auf Faustfeuerwaffen (nicht aber auf allen anderen zulässigen Jagdwaffen, vgl. Art. 10 Abs. 1 JaDV) festgehalten, da sich am fehlenden Bedarf für das Verwenden von Schalldämpfern auf Faustfeuerwaffen bei der Jagd im Kanton Bern nichts geändert hat. Da Schalldämpfer in der JSV neu nicht mehr generell verboten sind, wird im neuen Artikel 19a Absatz 2 JaV die Verwendung von Schalldämpfern auf Faustfeuerwaffen ausdrücklich verboten.

#### *Artikel 21 Fahrzeiten und befahrbare Strassen*

Mit der Fahrzeitenregelung dieser Bestimmung wird störender Jagdverkehr innerhalb und ausserhalb des Waldes eingeschränkt. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die geltenden Bestimmungen opti-

mierungsbedürftig sind. Mit der Schliessung der Zeitlücke zwischen Vormittag und Nachmittag soll verhindert werden, dass es am Mittag ein Zeitfenster gibt, in dem gleichzeitig gefahren und gejagt werden kann (Abs.1). Ebenfalls zur Verringerung des motorisierten Jagdverkehrs beitragen soll die Beschränkung der Ausnahme in Absatz 2 auf das Patent E. Gelockert wird hingegen die Berechtigung zum Befahren der Waldstrassen für die Ausübung der Jagd mit den Patenten A – D (Abs. 3). Diese Anpassung ist durch die Änderung der Jagdzeiten in Artikel 10 und Anhang 1 motiviert und erleichtert zudem die Wildschweinjagd in den Wintermonaten. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Berechtigung zum Befahren der Waldstrassen immer nur für die Ausübung der Jagd während der für das entsprechende Patent geltenden Jagdzeiten gilt.

#### *Artikel 22a Elektronische Datenerfassung*

Die Datenbank des Jagdinspektorats zur elektronischen Unterstützung der Kontrolle der Jagdausübung verfügt in der Praxis über gewisse unumgängliche Schnittstellen zu anderen Systemen, namentlich zu Buchhaltungssystemen. Mit der Streichung des letzten Halbsatzes wird die Realität korrekt in der JaV abgebildet, ohne dass die Stossrichtung der gesamten Bestimmung in Frage gestellt wird. Die datenschutzmotivierten Einschränkungen von Absatz 2 (keine Abrufverfahren für andere Amtsstellen oder Dritte) und Absatz 3 (Festlegung personengenauer Zugriffsmöglichkeiten) bleiben von der Anpassung ebenfalls unberührt.

#### *Artikel 26 Beitragsberechtigte Massnahmen, Empfängerinnen und Empfänger*

Die Hegekasse dient der Finanzierung von hegerischen Massnahmen, anderen Auslagen für die Hege und von jagdbedingten Aufwendungen für die Nachsuchehilfe (Art. 25 Abs. 3 JWG). In Ausführung dieser Grundsatzbestimmung enthält Artikel 26 Absatz 1 JaV einen Katalog von beitragsberechtigten Massnahmen, die aus der Hegekasse finanziert werden können. Nach zeitgemässen natur- und tierschützerischen Erkenntnissen wird von einer (Winter-)fütterung von Wildtieren abgesehen, da sich eine solche im Ergebnis negativ auf Wild und Wald auswirkt. Deshalb wird das Bereitstellen von Futterplätzen aus dem Massnahmenkatalog gestrichen und damit ein Beitrag zur Entlastung der durch die Jägerinnen und Jäger geäußneten Hegekasse geleistet.

#### *Artikel 34 Kommission für Jagd und Wildtierschutz (KJW)*

Die KJW ist das begutachtende und vorberatende Organ der WEU für Fragen des Jagdwesens, der Jagdplanung, der jagdbaren Wildtierarten, des Wildschadenwesens und des Wildtierschutzes. Sie unterstützt das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und das Jagdinspektorat und steht ihnen beratend zur Seite (Art. 34 Abs. 3 JaV). Die Zusammensetzung der KJW hat sich grundsätzlich bewährt und wird nicht verändert. Im Einleitungssatz von Artikel 34 Absatz 1 wird lediglich die bereits heute gelebte Praxis festgehalten, dass die in Buchstabe a bis e aufgezählten Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden Bereiche Verbänden anzugehören haben.<sup>10</sup>

## **6.2 WSV**

#### *Artikel 1 Beratung, Abgabe von Schutzmitteln und Abschuss von Wildtieren*

Mit der Aufhebung von Absatz 3 und 4 wird die WSV an die Praxis angepasst. Verhütungsmassnahmen im Wald können jedoch weiterhin unterstützt werden, die entsprechende explizite Rechtsgrundlage wird in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b WSV geschaffen (vgl. dazu die nachfolgenden Erläuterungen zu Art. 2).

#### *Artikel 2 Beiträge*

Neu werden in Artikel 2 WSV die Beiträge an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden lückenlos und differenziert nach Zuständigkeit aufgeführt. Für Beiträge betreffend Herdenschutz ist das Inforama

<sup>10</sup> In diesem Sinne lautete bereits der Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion vom 20. Februar 2003 zu Artikel 34.

zuständig, das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) kann Beiträge an Massnahmen im Wald sprechen und für Beiträge an Verhütungsmassnahmen in Bezug auf alle anderen Wildschäden liegt die Verantwortung beim Jagdinspektorat. Zu beachten ist im Weiteren, dass bei sämtlichen Beitragsmöglichkeiten mit einer Kann-Formulierung zum Ausdruck gebracht wird, dass kein Rechtsanspruch besteht. Der bisherige Verweis auf den Wildschadenfonds wird gestrichen, da diesem ohnehin keine eigenständige Bedeutung zukam: In Artikel 22 und 24 JWG wird abschliessend geregelt, für welche Massnahmen und Tierarten Beiträge aus dem Wildschadenfonds gesprochen werden dürfen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich der Bund neu mit maximal 30 bzw. 50 Prozent an den Kosten für die in Artikel 10h Absätze 1 bis 3 JSV aufgezählten Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber beteiligt (vgl. hinten Ziff. 8 zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage).

### *Artikel 3 Ersatzpflicht*

Der neu gefasste Artikel 10 JSV passt die Bestimmung zur Entschädigung von Schäden, verursacht durch Grossraubtiere wie Bär, Luchs, Wolf, Goldschakal, sowie durch Steinadler, Fischotter und Biber den neuen Bestimmungen des JSG und den Erfordernissen eines verbesserten Vollzugs an.

Artikel 10 Absatz 3 JSV listet die Voraussetzungen auf, unter denen der Bund seinen Finanzbeitrag an Schäden leistet. Neu ist, dass der Bund für alle in Artikel 10 JSV aufgeführten Arten nur eine Abgeltung leistet, wenn die zumutbaren Massnahmen ergriffen worden sind. Dies wird mit Artikel 3 Absatz 1 WSV bereits für alle im Bundesrecht bezeichneten Tierarten abgedeckt, womit Absatz 1a zum Wolf gestrichen werden kann.

Bei den Biberschäden werden neben den bisherigen Schadentatbeständen betreffend landwirtschaftliche Kulturen und Wald gemäss Artikel 13 Absatz 5 JSG neu auch Schäden an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, Schäden an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie Schäden an Uferböschungen, wenn dadurch die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, entschädigt. Der Bund leistet gemäss Artikel 10 Absatz 3 JSV entsprechende Abgeltungen an den Kanton nur dann, wenn dieser die Restkosten übernimmt. Mit dem neuen Absatz 1b von Artikel 3 WSV wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass der Kanton entsprechende Schäden vergüten und somit auch Finanzbeiträge des Bundes erhalten kann.

Das Bundesrecht zählt in Artikel 10g Absatz 1 Buchstaben a bis f JSV auf, welche Massnahmen zur Verhütung von Schäden durch Biber als zumutbar gelten. Gestützt auf Buchstabe g dieser Bestimmung können die Kantone weitere wirksame Massnahmen als zumutbar erklären. Von dieser Möglichkeit macht der Kanton mit dem neuen Absatz 1c von Artikel 3 WSV Gebrauch, indem er auch die naturnahe Ausgestaltung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme bezeichnet. Die nationale Biberfachstelle empfiehlt dies als nachhaltige Präventionsmassnahme, mit der Konflikte langfristig reduziert werden können. Gleichzeitig wird damit die Umsetzung von Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)<sup>11</sup> gefördert.

Für die Ermittlung des Wildschadens und damit auch für die Beurteilung, ob die im Einzelfall zumutbaren Schutzmassnahmen zur Schadenverhütung fachgerecht umgesetzt worden sind, sind die Kantone zuständig (vgl. Art. 10 Abs. 2 JSV).

Im Übrigen bedingen die geänderten bundesrechtlichen Grundlagen keine Anpassungen im kantonalen Recht. Hingegen soll die seit dem Inkrafttreten der WSV am 1. Februar 1996 unverändert gebliebene Grenze für Bagatellschäden in Absatz 2 Buchstabe a angemessen von CHF 100 auf CHF 200 erhöht

<sup>11</sup> SR 814.20

werden, um nicht zuletzt dem Missverhältnis zwischen Schadensumme und Aufwand des Jagdinspektors für die Schadenschätzung und -abgeltung Rechnung zu tragen. Diese Bagatellgrenze wurde letztmals 1995 von den seit 1952 geltenden CHF 10 auf CHF 100 erhöht.

#### **Artikel 4 Absatz 1 Schätzungsorgane**

Diese Anpassung erfolgt im Hinblick auf einen möglichen Beizug von externen Fachpersonen (Landwirtschaft und Forst) durch das Jagdinspektorat. Die Zahl und das Ausmass der Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen nehmen stetig zu. Die Schadenbeurteilungen durch die Wildhut sind immer wieder Gegenstand von Kritik, was die gute Zusammenarbeit zwischen der Wildhut und den Landwirtinnen und Landwirten belastet. Eine Schadenbeurteilung durch externe Fachpersonen wirkt sich zudem positiv auf die knappe Ressourcensituation der Wildhut aus. Die Qualität der Schätzungsorgane bleibt gestützt auf Absatz 3 in jedem Fall gewährleistet. Betreffend Schätzungen im Wald wird mit der Formulierung des «Einbezugs» der zuständigen Revierförsterinnen und Revierförster neu korrekt abgebildet, dass gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 WSV immer (nur) das Jagdinspektorat für die Festsetzung der Entschädigung und damit auch der Schadenschätzung zuständig ist.

#### **Artikel 5 Absatz 2 Anmeldung**

Die in der Praxis nicht mehr relevante Möglichkeit zum Formularbezug bei den Gemeinden wird aufgehoben.

### **6.3 Änderung von Anhang 1 zu Artikel 1 der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. September 2002 (KOBV; BSG 324.111)**

#### *F (Jagd und Wildtierschutz) 17a*

Der Wortlaut dieses Ordnungsbussentatbestands wird an die präzisierte Begrifflichkeit von Artikel 19 Absatz 4 JaV, wonach Schusswaffen während des Transports im Fahrzeug in einem geschlossenen Futteral oder Waffenkoffer auf dem Rücksitz oder im Kofferraum mitgeführt werden müssen, angepasst.

### **7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Vorlage geht primär auf kurzfristige Änderungen im Bundesrecht zurück. Sie ist deshalb in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 nicht aufgeführt. Sie betrifft indes den Entwicklungsschwerpunkt nach Ziel 5, der insbesondere die Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Ökosystemleistungen vorsieht.

### **8. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderungen der JSV haben gemäss Einschätzung des Bundes finanzielle Auswirkungen auf die Kantone. An der Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere müssen sich die Kantone zukünftig mit 50 Prozent (bisher 20 Prozent) und an der Vergütung der Schäden durch Biber an Infrastrukturanlagen mit 50 Prozent beteiligen. Dafür beteiligt sich der Bund neu ebenfalls an den Kosten für die Verhütung und Vergütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen sowie in Bezug auf Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von überregionalen Wildtierkorridoren. Zudem stellt der Vollzug der Bestimmungen aus der revidierten JSV für die kantonalen Jagdbehörden einen Mehraufwand dar. Insbesondere führt der Umgang mit dem geschützten Wolf zu einer grossen personellen und

finanziellen Belastung der Gebirgskantone, während der Umgang mit dem geschützten Biber für die Flachlandkantone zu einer substanziellen personellen und finanziellen Mehrbelastung führt. Der Kanton Bern ist damit doppelt belastet.<sup>12</sup>

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung des revidierten Bundesrechts per 1. Februar 2025 wurden im Budget 2025 und im Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 Mittel in der Höhe von CHF 125 000 für die Kofinanzierung von durch Biber verursachte Infrastrukturschäden eingestellt. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Antrag der Regierung in der Wintersession 2024 genehmigt. Im Übrigen sind die finanziellen Auswirkungen der Vorlage gering.

## **9. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Ressourcensituation im Jagdinspektorat ist seit Jahren angespannt. An dieser Ausgangslage ändert die Revisionsvorlage nichts, einzelne Verordnungsanpassungen führen zu kleineren Mehr- oder Minderbelastungen.

## **10. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Teilrevision wirkt sich auf die Gemeinden in zweifacher Hinsicht positiv aus: Zum einen können sie in den Genuss der in Artikel 3 Absatz 1b WSV neu geschaffenen Entschädigungsmöglichkeit bei Bibernschäden an Infrastrukturen kommen. Zum anderen entfällt ihre Pflicht zur Bereitstellung von Formularen für Anmeldegesuche bei Wildschäden (vgl. Art. 5 Abs. 2 WSV). Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden hat die Vorlage nicht.

## **11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

## **12. Ergebnis der Konsultation**

Folgt nach Durchführung des Konsultationsverfahrens.

<sup>12</sup>Vgl. Ziffer 6.2 des erläuternden Berichts vom 13. Dezember 2024 des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Änderung der JSV.